



Amtsgericht Wedding

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 6a C 130/13

verkündet am : 22.01.2014

In dem Rechtsstreit

der Frau

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

g e g e n

die GmbH,
vertreten d. d. Geschäftsführer

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Umut Schleyer,
Spichernstraße 15, 10777 Berlin,-

hat das Amtsgericht Wedding, Zivilprozessabteilung 6a, in Berlin-Wedding, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 08.01.2014 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Amtsgericht

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die aus der unstatthaften Verweisung des Rechtsstreits an das Amtsgericht Mitte resultierenden Kosten des Rechtsstreits werden niedergeschlagen. Die Übrigen Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin erlitt am 19. Juni 2012 mit ihrem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ unverschuldet einen Verkehrsunfall. Das den Unfall verursachende Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ war bei der DA Deutsche Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden DA direkt) haftpflichtversichert. Die Klägerin übergab ihr Fahrzeug am 19. Juni 2012 der Beklagten, die eine Kfz-Reparaturwerkstatt betreibt und beauftragte diese mit der gesamten Schadensabwicklung. Es wurde vereinbart, dass eine Reparatur des klägerischen Fahrzeuges nach Absprache erfolgen sollte.

Die Beklagte beauftragte darauf hin den Kfz-Sachverständigen _____ mit der Begutachtung des klägerischen Fahrzeuges. Dieser wandte sich an den Polizeipräsidenten in Berlin zur Ermittlung des amtlichen Kennzeichens des den Unfall verursachenden Fahrzeuges. Anschließend ermittelte er – unter Verwendung des unzutreffenden Kennzeichens _____ - als gegnerische Haftpflichtversicherung die Allianz Versicherungs AG. Dieser übersandte die Beklagte das Sachverständigengutachten vom 21. Juni 2012 zur Schadenregulierung. Die Allianz Versicherungs AG lehnte die Schadenregulierung mit dem Hinweis auf das Fehlen eines entsprechenden Versicherungsverhältnisses ab. Daraufhin ermittelte der Zeuge _____ bei der Polizei das korrekte polizeiliche Kennzeichen _____ und brachte in Erfahrung, dass das Unfallfahrzeug tatsächlich bei der DA Direkt haftpflichtversichert war. Dieser übersandte die Beklagte daraufhin das aktualisierte Sachverständigengutachten vom 02. Juli 2012. Nach Abgabe der Reparaturfreigabeerklärung seitens der DA Direkt am 04. Juli 2012 wurde das klägerische Fahrzeug am 09. Juli 2012 repariert und der Klägerin am 10. Juli 2012 zurückgegeben.

Vom 19. Juni 2012 bis zum 09. Juli 2012 mietete die Klägerin bei der _____ Autovermietung GmbH & Co. KG einen Mietwagen an. Auf dem Mietvertragsformular war das zutreffende Kennzeichen des Unfallverursachers notiert.

Die zur Übernahme der Mietwagenkosten in Anspruch genommene DA Direkt lehnte mit Schreiben vom 14. September 2012, wegen dessen Einzelheiten auf die mit der Klage zu den Akten

gereichte Kopie (Bl. 15 d. A.) Bezug genommen wird, eine Kostenübernahme in Höhe von 1.717,82 Euro ab.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2012, wegen dessen Einzelheiten auf die mit klägerischem Schriftsatz vom 03. Juli 2013 zu den Akten gereichte Ablichtung (Bl. 30f. d. A.) Bezug genommen wird, lehnte die Beklagte eine Haftung für die nicht übernommenen Mietwagenkosten gegenüber den jetzigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin ab.

Die Klägerin trägt vor, die Beklagte habe sie von den nicht von der DA Direkt übernommenen Mietwagenkosten freizustellen, weil ihr das Verschulden ihres Erfüllungsgehilfen, des Zeugen [Name], zuzurechnen sei. Der Zeuge [Name] habe infolge eines Mitteilungsfehlers ein falsches Kennzeichen des Unfallverursachers ermittelt bzw. das ihm von der Polizei mitgeteilte Kennzeichen verändert. Auf dem Abschleppvertrag mit dem Abschleppdienst sei das zutreffende Kennzeichen des Unfallverursachers genannt worden. Die DA Direkt habe im Schreiben vom 15. September 2012 bestätigt, dass das Sachverständigengutachten ihr bereits am 21. Juni 2012 vorgelegen habe. Ausweislich des auf den 21. Juni 2012 datierten Schreibens des Zeugen [Name] habe dieser das Gutachten an diesem Tag an die DA Direkt übersandt.

Die Klägerin hat die Klage beim Amtsgericht Wedding eingereicht. Mit Beschluss vom 08. Juli 2013 hat das Amtsgericht Wedding den Rechtsstreit an das Amtsgericht Mitte verwiesen. Mit Beschluss vom 05. August 2013 hat das Landgericht Berlin das Amtsgericht Wedding als zuständiges Gericht bestimmt. Die Klägerin hat die Klage mit Schriftsatz vom 27. November 2013, dem Beklagtenvertreter zugestellt am 11. Dezember 2013, erweitert.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von Forderungen der [Name] Autovermietung GmbH & Co. KG, [Name] [Name] sel, zu deren Kundennummer AB [Name] und Rechnungsnummer 09040205093360 in Höhe von 1.717,82 Euro nebst fünf Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechnungsstellung, hilfsweise seit Zustellung der Klageschrift freizustellen,
2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von vorgerichtlichen Kosten ihrer Prozessbevollmächtigten in Höhe von 229,55 Euro nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung des Schriftsatzes vom 27. November 2013 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, sie sei nicht passiv legitimiert. Die Klägerin müsse ihre aus dem Unfall resultierenden Schadenersatzansprüche gegenüber dem Unfallverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung geltend machen. Der Klägerin sei eine Pflichtverletzung des Reparaturbetriebes, die zu höheren Reparaturkosten führe, im Verhältnis zum Haftungsschuldner nicht zuzurechnen. Die Klägerin hätte mit der Erteilung des Reparaturauftrages nicht bis zur Reparaturfreigabe durch die gegnerische Haftpflichtversicherung warten dürfen. Sie behauptet, die Falschbenennung des streitgegenständlichen Kfz-Kennzeichens resultiere aus einer fehlerhaften Benennung durch die ermittelnden Polizeibeamten.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst den eingereichten Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Das Amtsgericht Wedding ist aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 05. August 2013 sachlich und örtlich zuständig. Die Klägerin ist deshalb nicht mit den aus der Klärung der Zuständigkeit resultierenden Kosten des Rechtsstreits zu belasten.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Freistellung von Mietwagenkosten in Höhe von 1.717,82 Euro. Der Anspruch ergibt sich aus keiner denkbaren Anspruchsgrundlage.

Der Freistellungsanspruch scheidet bereits daran, dass die Klägerin nicht hinreichend dargelegt hat, dass dem Zeugen überhaupt eine Pflichtverletzungshandlung vorzuwerfen ist. Der Vortrag der Klägerin betreffend die Ermittlung des Kfz-Kennzeichens des den Unfall verursachenden Fahrzeuges durch den Zeugen ist widersprüchlich. Sie trägt vor, der Zeuge habe aufgrund eines Mitteilungsfehlers ein falsches Kennzeichen ermittelt bzw. das ihm mitgeteilte Kennzeichen verändert. Danach ist unklar, ob die Polizei dem Zeugen das falsche Kennzeichen übermittelt hat oder er das zutreffend seitens der Polizei angegebene Kennzeichen irrtümlicher Weise abgeändert hat. Eine von beiden Varianten kann nur zutreffend sein. Eine Beweisaufnahme war insoweit unstatthaft, da diese zu einer unzulässigen Ausforschung des Sachverhaltes geführt hätte.

Entgegen dem klägerischen Vortrag war das zutreffende Kennzeichen des den Unfall verursachenden Fahrzeuges auch nicht im Abschleppvertrag aufgeführt, diesbezüglich ist zudem zweifelhaft, ob der Zeuge von diesem überhaupt Kenntnis hatte, oder in dem polizeilichen Aufnahmebogen enthalten. Allein im Mietwagenvertrag war das Kennzeichen angegeben, auch insoweit ist jedoch unklar, ob dem Zeugen dieser Vertrag überhaupt vorlag. Der Zeuge konnte die Unrichtigkeit des von ihm zur Ermittlung der Haftpflichtversicherung verwandten Kennzeichens somit nicht ohne weiteres feststellen.

Nach Ansicht des Gerichts verkennt die Klägerin darüber hinaus den Sachverhalt, wenn sie aufgrund des Schreibens der DA Direkt vom 14. September 2012 vortragen lässt, die Versicherung habe bereits am 21. Juni 2012 Kenntnis vom Sachverständigengutachten erlangt. Im letzten Absatz des vorgenannten Schreibens heißt es eindeutig, dass das Gutachten der Reparaturwerkstatt und der Anspruchstellerin am 21. Juni 2012 vorgelegen habe. Dass dies der Haftpflichtversicherung bereits zu diesem Zeitpunkt zur Kenntnis gelangt ist, ist diesem Schreiben nicht zu entnehmen.

Der Vortrag der Klägerin, ausweislich des auf den 21. Juni 2012 datierten Schreibens des Zeugen sei das Sachverständigengutachten bereits an diesem Tag an die DA Direkt übersandt worden, steht in klarem Widerspruch zu dem in der Klageschrift geschilderten Sachverhalt. Dort gibt die Klägerin noch an, dass das Gutachten erst nach Ermittlung des zutreffenden Kennzeichens am 02. Juli 2012 an die DA Direkt übersandt worden sei. Dem Vortrag der Beklagten, dass das zu den Akten gereichte auf den 21. Juni 2012 datierte Schreiben tatsächlich vom 02. Juli 2012 stamme und bei der Datumsangabe eine inhaltliche Unrichtigkeit vorliege, ist die Klägerin nicht entgegen getreten.

Es kommt damit nicht streitentscheidend darauf an, ob eine Pflichtverletzung des mit der Begutachtung des Fahrzeuges der Klägerin beauftragten Zeugen der Beklagten überhaupt zuzurechnen wäre. Auch kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte neben oder statt der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers überhaupt passiv legitimiert ist.

Mangels fälligen Schadenersatzanspruchs besteht auch kein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen und Erstattung des vorprozessual entstandenen Rechtsanwalts honorars.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Ausgefertigt

Förster

Förster
Justizbeschäftigte



Hinweis zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.